
Informationsabend für die Einbürgerungsbehörden der Gemeinden

—

Oktober 2021

Einleitung: die wichtigsten Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für ein Einbürgerungsverfahren :

1. Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, aBüG)
 2. Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (aBRG)
 3. ab 01.01.2018: Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)
 4. ab 01.01.2018: Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)
 5. ab 01.01.2018: Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)
 6. Reglement vom 19.03.2018 über das freiburgische Bürgerrecht (BRR)
 7. Gemeindereglement
-

Der Verlauf des Einbürgerungsverfahrens in Kürze

1. Beurkundung im informatisierten Personenstandsregister *Infostar*
2. Einreichen des Einbürgerungsgesuchs direkt beim Amt (Route des Arsenaux 41)
3. Administrative Erhebung
4. Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat, nach Anhörung durch die Einbürgerungskommission. Gemäss Art. 43 Abs. 3 BRG (neues Recht) kann auf diese Anhörung verzichtet werden
5. Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung durch das Staatssekretariat für Migration- Achtung: Frist von **12 Monaten** um das Dossier dem Grossen Rat zu unterbreiten
6. Erteilung des Kantonsbürgerrecht durch den Grossen Rat, nach Anhörung durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates und seiner Stellungnahme zuhanden des Plenums
7. Verabschiedung des Dekrets durch den Grossen Rat gilt als Einbürgerungsdatum

IAEZA

- Überprüfung und Registrierung der Zivilstandsangaben (Art. 12 BRG)

IAEZA

- Einreichen des Einbürgerungsgesuchs / Feststellung des Sachverhalts (Art. 13 - 15 BRG)
- Gespräch mit einer mit der Erhebung betrauten Person (Art. 15 BRG)
- Weiterleitung des Dossiers an die Gemeinde (Art. 17 BRG)

Gemeinde

- Grundsätzlich Anhörung durch die Einbürgerungskommission (Art. 43 Abs. 2 od. 3 BRG)
- Stellungnahme an den Gemeinderat (Art. 43 Abs. 4 BRG)
- Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts (Art. 45 BRG)
- Rücküberweisung des Dossiers an das IAEZA

IAEZA

- Eventuell Aktualisierung der Angaben im Einbürgerungsdossier (zusätzlicher Bericht)
- Weiterleitung des Dossiers an das Staatssekretariat für Migration (SEM)

SEM

- Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (Art. 9 ff. BüG; Art. 30 ff. BüG; Art. 18 BRG)
- Rücküberweisung des Dossiers an das IAEZA

IAEZA
ILFD

- Aktualisierung und Schlussprüfung des Einbürgerungsdossiers, dann Vorbereitung eines Dekretsvorentwurfs (Art. 19 Abs. 1 BRG)
- Überweisung des Dekretsentwurfs an den Staatsrat (Art. 45 Abs. 1 SVOG; SGF 122.0.1)

Staatsrat

- Annahme des Dekretsentwurfs und Überweisung an den Grossen Rat (Art. 19 Abs. 2 BRG)

Grosser Rat

- Grundsätzlich Anhörung durch die Einbürgerungskommission (Art. 20 Abs. 1 BRG)
- Stellungnahme an den Grossen Rat (Art. 18 und 21 ff. GRG; SGF 121.1)
- Entscheid des Grossen Rates (Erteilung oder Ablehnung des Kantonsbürgerrechts; Art. 20 Abs. 2 BRG)
- Rücküberweisung des Dossiers an das IAEZA

IAEZA

- Unterzeichnung der Bestätigung der Zivilstandsangaben



- Offizieller Empfang der neuen Bürgerinnen und Bürger (Art. 26 BRG)

Die wichtigsten Einbürgerungsbedingungen

Bedingungen auf Bundes – und Kantonebene

Formelle Bedingungen (Art. 9 BüG) - Bund

- gültige Aufenthaltsbewilligung: **Ausweis C, Niederlassungsbewilligung durch Amt für Bevölkerung und Migration BMA; Art. 9 BüG)**
- **10 Jahre** gesetzlicher Wohnsitz
- Jahre zwischen **8. - 18. Lebensjahr** zählen doppelt

Formelle Bedingungen (Art. 7 BRG) - Kanton

- 3 Jahre Wohnsitz im Kanton , wovon zwei Jahre in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs (Art. 9 Abs. 1 BRG)
- Gemeindebürgerrecht wurde erteilt

Materielle Bedingungen (Art. 11 und 12 BüG) - Bund

- Gelungene Integration (Art. 12 Abs. 1 BüG)
- Mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut
- Keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz

Materielle Bedingungen (Art. 7 BRG) – Kanton

- öffentliche Pflichten erfüllen oder sich bereit erklären, diese zu erfüllen
- während der letzten 5 Jahre vor der Einreichung des Gesuchs keine Verurteilung aufgrund eines Verstosses, der von mangelndem Respekt gegenüber der Rechtsordnung zeugt
- einen guten Ruf geniessen
- Integrationsvoraussetzungen erfüllen

Zusätzliche Bedingungen auf Gemeindeebene

In der Regel beschränkt auf die Wohnsitzanforderungen (Art. 9 Abs. 4 BRG): nicht mehr als 3 Jahre.

Integrationsvoraussetzung

Integrationsvoraussetzungen (BüG und BRG)

- Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben oder in Ausbildung
- Beachtung der für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft elementaren Verhaltensregeln
- Respektierung der grundlegenden verfassungsmässigen Prinzipien und Beachtung der schweizerischen Lebensgewohnheiten
- Fähigkeit, sich in einer der im Kanton gesprochenen Amtssprachen ausdrücken zu können. **Seit 01.01.2018: Sprachzeugnis FIDE; mündlich B1 und schriftlich A2**
- angemessene Kenntnisse des öffentlichen und politischen Lebens

ACHTUNG: Bei der Auslegung des Integrationsbegriffs berücksichtigen die zuständigen Behörden die **persönlichen Fähigkeiten** des Gesuchstellers (Art. 12 Abs. 2 BüG und 9 BüV)

Die Problematik der Sozialhilfe (Art. 12 BüG)

Art. 7 BüV:

- ¹ Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie oder er die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Einbürgerung deckt durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht.
- ² Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Erwerb von Bildung teil, wenn sie oder er im Zeitpunkt der Gesuchstellung oder der Einbürgerung in Aus- oder Weiterbildung ist.
- ³ Wer in den **drei Jahren** unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, **erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben** oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Art. 9 BÜV

Die zuständige Behörde berücksichtigt die **persönlichen Verhältnisse** der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen bei der Beurteilung der Kriterien nach den Artikeln 6, 7 und 11 Absatz 1 Buchstabe b. Eine Abweichung von den Kriterien ist möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können aufgrund:

- a. einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung;
- b. einer schweren oder lang andauernden Krankheit;
- c. anderer gewichtiger persönlicher Umstände, namentlich wegen:
 1. einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche,
 2. Erwerbsarmut,
 3. der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
 4. Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

ATTESTATION

délivrée en vertu de l'article 45 al. 2 de la loi sur la nationalité suisse (assistance administrative)

Nom, Prénom, No AVS, date de naissance, ressortissant-e du

La personne citée ci-avant

n'a pas bénéficié d'aide matérielle de la part de notre service durant les trois dernières années

La personne citée ci-avant

est connue de notre Service au cours des trois dernières années précédant la présente attestation (cf. art. 7 al. 3 Ordonnance fédérale sur la nationalité suisse - OLN).

aide financière en cours

Montant mensuel moyen de l'aide : Fr. ...

aide financière terminée (mois, année)

Date d'arrivée dans la commune :

Débiteur/trice-s de la dette

- la personne citée ci-avant, le cas échéant solidairement avec :
- conjoint-e / partenaire enregistré-e concubin-e stable
- son ou ses parent-s solidairement, car durant la période d'aide :
- la personne citée était mineure
- la personne citée était un/e jeune adulte en formation

Montant des aides octroyées pour :

- la personne majeure
- l'unité d'assistance (famille, partenaire enregistré-e, concubinage stable)

Montant total des prestations LASoc au cours des 3 dernières années Fr. ...

Dont mesures d'insertion sociale LASoc au cours des 3 dernières années Fr. ...

Dont abus d'assistance Fr. ...

Circonstances personnelles particulières (cf. art. 9 OLN),

soit, handicap physique, mental ou psychique, maladie grave ou de longue durée, grandes difficultés à apprendre, à lire et à écrire, état de pauvreté malgré un emploi, des charges d'assistance familiale à assumer ou dépendance à l'aide sociale résultant d'une première formation professionnelle en Suisse, pour autant qu'elle n'ait pas été causée par le comportement du requérant.

- non
- oui, circonstance(s) particulière(s) selon art. 9 OLN à soumettre à l'attention du Service de naturalisation

(etc.)

Das Mitglied der "Familieneinheit", das nicht am Verfahren teilnimmt

Sowohl das Bundesrecht als auch das kantonale Recht sehen die *"Förderung und Unterstützung der Integration des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über die die elterliche Sorge ausgeübt wird"*, als **Integrationsvoraussetzung** vor (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. e LN und 8 Abs. 1 Bst. f LDCF).

In der Praxis bedeutet dies, dass der Gesuchsteller die Integration des Mitglieds seiner "Familieneinheit", welches nicht im Gesuch inbegriffen ist, sowie diejenige seiner Kinder, fördern muss.

Ziel ist es, dass jeder in der "Familieneinheit" eine konkrete und gleichberechtigte Chance zur Integration hat (freier Ausgang, soziale Kontakte, wirtschaftliche Beteiligung und freier Zugang zu einer Ausbildung usw.....).

Wenn ein Gesuchsteller die Mitglieder seiner "Familie" nicht zur Integration ermutigt oder sie daran hindert, **kann dies auf einen Mangel an Integration seinerseits hindeuten.**



Im Zweifelsfall, Anhörung der Kinder und des nichtinbegriffenen Familienmitglieds

Berechnung der 10 Jahre Wohnsitz

Der bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz berücksichtigte Status

- **Niederlassungsbewilligung** (Ausweis C, Art. 33 Abs. 1 Bst. a BÜG);
- **Aufenthaltbewilligung** (Ausweis B, Art. 33 Abs. 1 Bst. a BÜG);
- **Vorläufige Aufnahme** (Ausweis F, Art. 33 Abs. 1 Bst. b BÜG): **nur die Hälfte der Aufenthaltsdauer wird angerechnet;**
- eine vom EDA ausgestellte **Legitimationskarte** oder ein vergleichbarer Aufenthaltstitel (Art. 33 Abs. 1 Bst. c BÜG).

Einige Besonderheiten

- Minderjährige (Art. 9 Abs. 2 BÜG): Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten **8. und 18. Lebensjahr** in der Schweiz gelebt hat, **doppelt gerechnet**. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen;
- **Eingetragene Partnerschaft** mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger (Art. 10 BÜG): insgesamt während **fünf Jahren** Aufenthalt in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung;
- **Verheiratete** Bewerber/Innen: Jeder muss individuell die Voraussetzungen des Aufenthalts erfüllen (10 Jahre) um ein gemeinsames Gesuch einzureichen.

Befragung und ordentliche Einbürgerung, Art. 9 BüG

Praktische Informationen

1. **Etappe: Vorkontrolle**

- sind die formellen Bedingungen des Bundes und des Kantons erfüllt ?

2. **Etappe: Einreichen der Zivilstandsdokumente**

- ISR Verfahren (Beurkundung im informatisierten Personenstandregister)
- Beglaubigung durch die Schweizer Vertretung, Kostenvorschuss
- INFOSTAR

3. **Etappe: Abgabe der Dokumente zur Einbürgerung**

- Eröffnung des Einbürgerungsdossiers


4. Etappe: Diverse Vorkontrollen vor Einladung zur Befragung (Voruntersuchung)

- Kantons- und Gemeindesteuern
- Betreibungsamt
- Schulbehörden
- Jugendamt / Friedensgericht
- Sozialamt
- IV
- Strafregister / Respektierung der Rechtsordnung
- Polizeibericht

Was geschieht, wenn gewisse Voraussetzungen nicht erfüllt sind ?

Seit dem 01.01.2018:

- Das Amt kann das Gesuch als **unzulässig** erklären, wenn die **formellen Voraussetzungen** nicht erfüllt sind (Art. 16 Abs. 1 BRG)
- Die ILFD kann einen **Nichteintretensentscheid** fällen, wenn die materiellen Voraussetzungen **offensichtlich nicht erfüllt** sind (Art. 16 Abs. 2 BRG)

 Für Verfahren gemäss alten Rechts gibt es diese Kompetenz nicht. Aus diesem Grund müssen problematische Dossiers manchmal trotzdem an die Gemeinden weitergeleitet werden.

5. Etappe: Befragung / Lebenslauf des Gesuchstellers

- Personenstandsdaten
- Grundschulen, Ausbildungen, berufliche Tätigkeiten in der Schweiz und im Ausland
- Gründe für das Gesuch
- Hobbies, ausserberufliche Tätigkeiten, Kontakte
- Interesse am lokalen und internationalen Geschehen
- Allgemeinwissen über die Schweiz und die Lebensgewohnheiten
- Respektierung der Bundesverfassung und der Grundrechte
- Kenntnis der Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche

6. Etappe: Gemeindebürgerrecht

Das Einbürgerungsdossier wird der Einbürgerungskommission der Gemeinde weitergeleitet

- 2. Befragung durch die Einbürgerungskommission (Möglichkeit darauf zu verzichten, vgl. Art. 43 Abs. 3 BRG)
- Einbürgerungskommission gibt eine Stellungnahme ab und übermittelt diese an den Gemeinderat
- Positiver Entscheid: Dossier wird weiterbearbeitet
- Negativer Entscheid: Rekursmöglichkeit innerhalb von 30 Tagen beim:
 - Oberamtmann
 - Kantonsgericht
 - Bundesgericht Lausanne

Die wichtigsten Änderungen für die Gemeinden

Art. 8 Abs. 3 BRG: Eine ledige Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs seit **drei Jahren in einer mit der Ehe vergleichbaren Gemeinschaft lebt**, wird im Rahmen dieses Gesetzes als verheiratet betrachtet.

Art. 43 Abs. 3 BRG: Die Einbürgerungskommission kann darauf **verzichten, Bewerberinnen und Bewerber anzuhören**, wenn aus deren Dossier eine gelungene Integration ersichtlich ist.

In diesem Fall, für das weitere Verfahren, nicht vergessen das IAEZA klar darüber zu informieren (vgl. Anhörung oder nicht durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates).

Art. 42 Abs. 4 BRG: Der Entscheid des Gemeinderates wird dem Amt zugestellt; dem Entscheid liegt eine **Kopie des Protokolls der Anhörung**, die von der Einbürgerungskommission der Gemeinde durchgeführt wurde, bei.

Art. 10 Abs. 2 BRG: Die Gemeinden des Kantons können gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden **gegenseitige Vereinbarungen für die Anforderungen an den Wohnsitz** abschliessen.

Art. 54 Abs. 1 BRG: Lehnt der Gemeinderat eine Einbürgerung ab, so muss ab Rechtskraft des Entscheids eine **zweijährige Frist** eingehalten werden, bevor ein neues Gesuch gestellt werden kann.

7. Etappe: Eidgenössische Bewilligung

Eidgenössische Erhebung:

- Erteilung der eidgenössischen Bewilligung
- Seit 01.01.2018: Das SEM entscheidet über die Erteilung einer Einbürgerungsbewilligung des Bundes in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen (Art. 23 Abs. 1 BüV)
- Gültigkeit des Entscheids inskünftig **12 Monate** (Art. 14 Abs. 1 BüG)
- Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen)

8. Etappe: Grosser Rat, Ende des Einbürgerungsverfahrens

Nachführen der Informationen und der Personenstandsdaten des/der Gesuchstellers/In

- Dekretsvorentwurf wird durch Staatsrat genehmigt; erneute formelle Prüfung (Steuern, Strafregister, Schuldbetreibungen, usw.)
- Anhörung des/der Gesuchstellers/In durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates (mit Stellungnahme)
- Koordinationsverfahren zwischen der ILFD und der Einbürgerungskommission des Grossen Rates
- Verabschiedung des Dekrets durch den Grossen Rat. Das Verabschiedungsdatum ist das Einbürgerungsdatum

9. Etappe: Offizieller Empfang der neuen Freiburger Bürger/Innen

- 4 mal im Jahr in allen Bezirken (Turnus)
- Nur für die ordentlichen Einbürgerungen und falls gewünscht, die erleichterten Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 BüG)
- Aushändigung des Heimatscheins und des Einbürgerungsdokuments
- Achtung: die Gesuchsteller sind ab Verabschiedungsdatum des Dekrets Schweizer Bürger

Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 66 VRG (Inhalt eines Entscheids)

- die Bezeichnung der entscheidenden Behörde und ihre Zusammensetzung
- die Namen der Parteien (und ihrer Vertreter/Beistände)
- die Begründung
- die Entscheidformel
- das Datum und die Unterschrift
- die Rechtsmittelbelehrung

Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Aufbau des Entscheids (siehe Beispiel):

- Rechtsgrundlagen (gestützt auf ...)
- In Erwägung (in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht)
- Entscheidformel (Entscheid ; Gemeindebürgerrecht wird gewährt oder abgelehnt)
- Rechtsmittelbelehrung
- Datum und Unterschriften

Einige Präzisierungen

-
- **vor negativem *Entscheid***: Gesuchsteller/In darüber informieren, mit Möglichkeit innert einer Frist eine letzte Stellungnahme einzureichen (**Rechtliches Gehör**)
 - ein **negativer *Entscheid*** muss die **Beweggründe enthalten**. Der/die Gesuchsteller/In hat das Recht die Beweggründe zu kennen, um allenfalls sein Beschwerderecht gem. Art. 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung wahrnehmen zu können
 - **ein positiver *Entscheid*** muss nicht begründet werden
 - den negativen *Entscheid* der betroffenen Person mit **ingeschriebener Post** zustellen
 - das Dossier auf der Gemeinde behalten, bis die Beschwerdefrist von 30 Tagen beendet ist
 - nach Bestätigung des Oberamts, dass keine Beschwerde eingereicht wurde, Dossier dem IAEZA zurücksenden
 - Die Einbürgerungsunterlagen sind **vertraulich!**
 - Die Gesuchsteller haben das **Recht, das Protokoll der Anhörung einzusehen.**
-

Negative Stellungnahme vor Entscheid

Bsp. im Anhang 12 des Dokumentes «Empfehlungen für Gemeinden», Stand 25.06.2018

Ihr ordentliches Einbürgerungsverfahren

Sehr geehrter Herr ...

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Einbürgerungskommission der Gemeinde am ... auf Ihre Anhörung hin und in Anbetracht des Dossiers eine **negative Stellungnahme** zu Ihrem Einbürgerungsgesuch abgegeben hat. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Sie nicht alle gesetzlichen Bedingungen für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts erfüllen und erachtet eine Einbürgerung daher als verfrüht.**

Es liegt nun beim Gemeinderat, über Ihr Gesuch zu entscheiden. Bevor er diesen Entscheid fällt, haben Sie jedoch die Möglichkeit, Ihr Einbürgerungsdossier während den Öffnungszeiten des Sekretariats in der Gemeindeverwaltung einzusehen und dem Gemeinderat eine letzte schriftliche Stellungnahme zu Ihrem Einbürgerungsgesuch abzugeben.

Sie haben eine **Frist von 20 Tagen seit Erhalt dieses Schreibens, um Ihr Dossier einzusehen und eine allfällige Stellungnahme abzugeben.** Nach Ablauf dieser Frist wird der Gemeinderat gestützt auf das ihm vorliegende Dossier einen Entscheid fällen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Gemeinderats
Der/Die Gemeindegliedbesorger/In
Der/Die Gemeindepräsident/In

Negativer Entscheid

Entscheid, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts abzulehnen (Musterentscheid, Anhang 10)

DER GEMEINDERAT

Herr Andreas ABC, Ammann

Frau Brigitte DEF, Vize-Gemeindepräsidentin

Herr Christian GHI, Gemeinderat

Herr Dominik KLM, Gemeinderat

Frau Edith NOP, Gemeinderätin

gestützt auf das Gesuch um ordentliche Einbürgerung, eingereicht von Herrn Hans XYZ (der Bewerber) und das Dossier in der Sache ;

gestützt auf Artikel 42 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 über das freiburgische Bürgerrecht ;

gestützt auf Artikel 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden ;

gestützt auf das Reglement über das Gemeindebürgerrecht ;

gestützt auf die Stellungnahme der Einbürgerungskommission der Gemeinde vom ...

IN ERWÄGUNG

dass der Bewerber ein Einbürgerungsgesuch eingereicht hat, um das Gemeindebürgerrecht von ... und das Schweizer Bürgerrecht zu erlangen ;

dass das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Zivilstandswesen und Einbürgerungen ein vollständiges Dossier erstellt hat und einen Erhebungsbericht über den Bewerber verfasst hat ;

dass der/die Bewerber/In am ... von der Einbürgerungskommission der Gemeinde angehört wurde ;

dass die Einbürgerungskommission der Gemeinde für das Gesuch des/der Bewerbers/In eine negative Stellungnahme abgegeben hat ;

dass aus dem Dossier und aus der Anhörung hervorgeht, dass der Bewerber nach 15 Jahren in der Schweiz das Umfeld, in dem er lebt, überhaupt nicht kennt ;

dass seine Kenntnisse über die politische Organisation der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde lückenhaft sind, obwohl er schon seit vielen Jahren in der Schweiz lebt ;

dass obwohl er/sie über einen Sprachnachweis verfügt, festgestellt werden musste, dass der/die Bewerber/In die Amtssprache der Gemeinde nicht korrekt beherrscht und dass ihm/ihr zahlreiche Fragen wiederholt oder erklärt werden mussten, damit er/sie verstanden hat ;

dass dasselbe für seine Fähigkeit gilt, die Ortssprache anzuwenden ;

dass dem Erhebungsbericht zu entnehmen ist, dass der/die Bewerber/In für die Jahre 2015 und 2016 ausserdem Steuerausstände in der Höhe von Fr. xxx vorzuweisen hat ;

dass der Gemeinderat sich, was das Allgemeinwissen des Bewerbers betrifft, auf die Angaben im Protokoll der Anhörung des/der Bewerbers/In durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde beruft ;

dass es scheint, dass der Bewerber trotz der in der Schweiz verbrachten Jahre, demnach nicht genügend integriert ist ;

(usw.)

dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts somit nicht erfüllt sind ;
dass wie aus der Abrechnung im Anhang des Dossiers hervorgeht, für die von der Gemeinde ausgeführten
Tätigkeiten eine Verwaltungsgebühr von Fr. xxx festgesetzt wird ;

aus diesen Gründen

ENTSCHEIDET

1. Das von Herrn Hans XYZ eingereichte Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts **wird
abgewiesen.**
2. Es wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. xxx zu Lasten von Herrn Hans XYZ erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (mit dem Anhörungsprotokoll und der Stellungnahme der Einbürgerungskommission);
 - Herrn Hans XYZ (mit eingeschriebener Sendung)

Datum:

Im Namen des Gemeinderats

Der/Die Gemeindegemeinschafter/In

Der/Die Gemeindepräsident/In

Bei Fragen:

- Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA → <https://www.fr.ch/de/ilfd/iaeza>
- Handbuch « Einbürgerungen: Empfehlungen für die Gemeinden
→ https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-11/Einb%C3%BCrgerung_Empfehlungen%20f%C3%BCr%20die%20Gemeinden.pdf

Fragen?

—



Praktischer Teil

—

